

MERKBLATT

Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33c Abs. 3 Gewerbeordnung zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinn

Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte mit Gewinn nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort geeignet ist. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll.

Antragsteller sind natürliche und juristische Personen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist die örtliche Ordnungsbehörde des Aufstellortes zuständig.

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Sicherheit und Ordnung/Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: gewerbe@eisenhuettenstadt.de

Frau Stender Zimmer 104 Tel: 03364-566156 Fax: 0180-5010711095 Frau
Scholz Zimmer 104 Tel: 03364-566157 Fax: 03364-566212

Im Erlaubnisverfahren sind die folgenden Unterlagen beizubringen:

- o Personaldokument
- o Antrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- o Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinn nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung (bei erstmaliger Aufstellung im Zuständigkeitsbereich)
- o Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO Abs. 3 GewO für den Hauptsitz des Unternehmens

Gebühren:
Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Tarifstelle 2.2.2.1.2.

Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes für Betriebe im Sinne des

- | | |
|---|---------|
| o § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SpielV (Gaststätten) | 57,00 € |
| o § 1 Abs.1 Nr. 2 SpielV (Spielhallen) | 85,50 € |